

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 74/2014

Veröffentlicht am: 23.10.2014

Prüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) vom 17.09.2014

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	03
A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	04
§ 1 Anwendungsbereich	04
§ 2 Zweck der Prüfung	04
§ 3 Zulassung, Prüfungstermin, Prüfungsentgelt	05
§ 4 Gliederung der Prüfung	06
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	06
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	08
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	08
§ 8 Wiederholung der Prüfung	09
§ 9 Prüfungszeugnis	09
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	11
§ 10 Schriftliche Prüfung	11
§ 11 Mündliche Prüfung	13
§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen	14
C. Anlagen	15
Anlage 1: Bewertungskategorien und Bewertung	15
Anlage 2: Bewertungsschlüssel	17
Anlage 3: Musterzeugnis	18

Abkürzungsverzeichnis

DaF	Deutsch als Fremdsprache
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
FaDaF	Fachverband Deutsch als Fremdsprache
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HV	Verstehendes Hören

LV	Verstehendes Lesen
OVGU	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
PA	Prüfungsausschuss
RO	Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen
SPRZ	Sprachenzentrum
TP	Vorgabenorientierte Textproduktion
WS	Wissenschaftssprachliche Strukturen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber¹, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 der RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der RO können auf Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Die OVGU kann für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

¹ Bezeichnungen von Personengruppen sind im Folgenden grundsätzlich im Sinne des generischen Maskulinums gemeint, umfassen also sowohl männliche als auch weibliche Personen.

- (1) Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium (Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Immatrikulationsordnung der OVGU).
- (2) Zur DSH werden zugelassen:
 - (a) Bewerber für ein deutschsprachiges Studium an der OVGU und der Hochschule Magdeburg Stendal,
 - (b) für den Studiengang „Deutschkurs“ ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU,
 - (c) für den Studiengang „Studienkolleg“ ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU,
 - (d) nach Maßgabe von freien Plätzen und Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen in Ausnahmefällen auch ordentlich immatrikulierte Studierende der OVGU, der Hochschule Magdeburg Stendal und Mitarbeiter der OVGU.
- (3) Sprachliche Voraussetzung für die Anmeldung zur DSH ist:
 - (a) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache (DaF) auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) innerhalb der Intensivkursausbildung am Sprachenzentrum der OVGU oder
 - (b) eine mit einem Zertifikat abgeschlossene Ausbildung in DaF auf dem Niveau C1 (nach GER) oder
 - (c) eine mind. 800 Stunden umfassenden Ausbildung in DaF, die der Sprachniveaustufe C1 (nach GER) entspricht.
- (4) Die Anmeldung zur DSH erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss (PA) über das Prüfungsamt.

Der Bewerber hat bei der Anmeldung den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der entsprechenden Sprachniveaustufe zu erbringen. Außerdem ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob schon früher versucht wurde, diese Prüfung abzulegen oder ob sie bereits endgültig nicht bestanden wurde.

Die Zulassung zur Prüfung wird vom PA über das Prüfungsamt nach Eingang des Prüfungsentgelts bzw. der Kursgebühr ausgesprochen. Bei Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung unter Angabe der Gründe. Sofern kein abschlägiger Bescheid ergeht, ist die Zulassung gültig.

- (5) Zur DSH wird nicht zugelassen, wer
 - (a) die DSH zweimal nicht bestanden hat (Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen),
 - (b) vor Ablauf der Frist gemäß § 8 die DSH wiederholen möchte,
 - (c) das Prüfungsentgelt bzw. die Kursgebühr nicht bezahlt hat.
- (6) Die DSH findet zweimal jährlich statt (März/September). Prüfungstermine und Prüfungsorte sowie die Namen der Prüfer werden innerhalb einer Frist von vier Wochen vor dem Prüfungstermin veröffentlicht.
- (7) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für das SPRZ der OVGU erhoben.
- (8) Macht ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleis-

tungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 - (a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 - (b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und Wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 - (c) Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind. Dabei darf bei den einzelnen Teilprüfungen ein Prozentsatz von 50 nicht unterschritten werden.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) LV sowie WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung; sie werden jedoch einzeln bewertet.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

Hat ein Teilnehmer eine Befreiung von der mündlichen Prüfung unterhalb des Niveaus des schriftlichen Prüfungsergebnisses (zum Beispiel DSH 2 mündliche Befreiung; DSH 3 schriftliche Prüfung), ist der Teilnehmer berechtigt, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, um sein Ergebnis ggf. verbessern zu können.

- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 wird festgestellt:
- (a) als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden,
 - (b) als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden,
 - (c) als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

Dabei gilt Folgendes:

Ergebnis mündlich	Ergebnis schriftlich	Gesamt
DSH 1	DSH 1	DSH 1
DSH 2	DSH 1	DSH 1
DSH 1	DSH 2	DSH 1
DSH 3	DSH 2	DSH 2
DSH 2	DSH 3	DSH 2
usw.		

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen am SPRZ ist der PA zuständig. Der PA hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.
- (2) Im Auftrag des PA beruft und koordiniert der Fachbereichsleiter für DaF eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für DaF qualifizierten, hauptamtlichen Lehrkräften des SPRZ der OVGU zusammensetzen.
- (3) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich DaF qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter des SPRZ der OVGU als Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann als beratendes Mitglied ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

- (1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne Angabe triftiger Gründe zu einer Prüfung nicht erscheint, von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfung abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Für Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt geltend gemachte Gründe sind in schriftlicher Form dem PA über das Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
Ein Prüfungsrücktritt kann bis zu einer Woche vor der Prüfung beim PA über das Prüfungsamt schriftlich beantragt werden.
Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
Werden die Gründe vom PA als triftig anerkannt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Feststellung des Täuschungsversuches wird von dem je-

weiligen Mitglied der Prüfungskommission oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Widersprüche gegen das Prüfungsergebnis, das Prüfungsverfahren oder einen Prüfungsausschluss können innerhalb eines Monats nach dem Prüfungstermin schriftlich geltend gemacht und der Kandidat angehört werden. Über den Widerspruch entscheidet der PA. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der PA den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so ist das Widerspruchsverfahren beendet. Andernfalls überprüft der PA die Entscheidung nur darauf, ob
- (a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - (b) der Prüfer von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 - (c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet wurden oder
 - (d) sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Die Entscheidung mit Begründung teilt der PA dem Antragsteller schriftlich mit.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann an der OVGU einmal wiederholt werden und zwar bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Bestehen der Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1.
- (2) Die DSH kann frühestens zum nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung zur DSH muss innerhalb der Jahresfrist angetreten werden.

§ 9

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das vom Vorsitzenden des PA und dem Wissenschaftlichen Leiter des SPRZ bzw. deren Vertretern unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfungsordnung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der RO entspricht und bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (**Nummer/Datum**) registriert ist.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre im SPRZ aufbewahrt. Eine elektronische Archivierung ist zulässig. Prüfungsklausuren werden für 1 Jahr aufbewahrt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 - (a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 - (b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und Wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 - (c) Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Teilprüfungen:
 - (a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Struktur-skizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.

Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

(b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und Wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlichen vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

Aufgabenstellung (LV)

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden: Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

Bewertung (LV)

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

Aufgabenstellung (WS)

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

Bewertung (WS)

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

(c) Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

Aufgabenstellung

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Die Aufgabe sollte sprachliche Handlungen aus den folgenden beiden Bereichen evozieren: Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen, Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung muss ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten) umzugehen.
- (2) **Aufgabenstellung und Durchführung**
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sind ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder eine Grafik. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- (3) **Bewertung**
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschluss des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) vom 12.03.2011 und zustimmender Beschlüsse der HRK vom 03.05.2011 und der Kultusministerkonferenz vom 17.11.2011 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des FaDaF gemäß § 9 (1) der RO.
- (3) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung der OVGU für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) vom 15.03.2006.
- (4) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

(5) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt auf Beschluss des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.09.2014.

Magdeburg, 14.10.2014

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

C. Anlagen

Anlage 1: Bewertungskategorien und Bewertung

1. Schriftliche Prüfung

1.1 Vorgabenorientierte Textproduktion max. 20 Punkte

inhaltliche Aspekte	7 Punkte
Themenbezug Bearbeitung des Themas entsprechend der gestellten Aufgaben und geforderten Textsorte	max. 5
Textaufbau logische Gedankenführung, sinnvolle Gliederung, zusammenhängender Text	max. 2

sprachliche Korrektheit	8 Punkte
Alle Aussagen sind im Wesentlichen sprachlich korrekt; es treten keine schwerwiegenden Kompetenzfehler auf.	max. 8
Alle Aussagen sind trotz einiger sprachlicher Fehler verständlich.	max. 6
Die überwiegende Anzahl der Aussagen ist trotz mehrerer sprachlicher Verstöße noch verständlich.	max. 4
Eine Reihe von Aussagen ist durch zahlreiche sprachliche Fehler in ihrer Verständlichkeit stark beeinträchtigt.	max. 2
Die Mehrheit der Aussagen ist durch grobe sprachliche Fehler unverständlich oder sinnentstellend.	0

stilistische Bewältigung	5 Punkte
Lexik Wahl treffender Wörter, Wendungen, Termini	
weitgehend treffend und differenziert	max. 2,5
überwiegend treffend und differenziert	max. 2
eingeschränkt treffend und wenig differenziert	max. 1
elementarer Grundwortschatz, nicht differenziert	0
Textualität Gebrauch typischer syntaktischer Strukturen und Textstrukturen, Komplexität der Sätze und Satzverknüpfungen, Variation bzw. Gewandtheit des Ausdrucks	
viele logisch sinnvolle Verknüpfungen, variable Verwendung unterschiedlicher Satzbaumuster	max. 2,5
mehrere logisch sinnvolle Verknüpfungen, Varianten im Satzbau	max. 2
kaum logisch sinnvolle Verknüpfungen, geringe syntaktische Variation	max. 1
fehlende Satzverknüpfungen, Satzbaumuster nicht variiert	0

1.2 Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes max. 20 Punkte

- Bewertung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben

1.3 Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes (LV) und Wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) max. 30 Punkte

- LV – Bewertung der Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben max. 20 P
- WS – Bewertung der sprachlichen Richtigkeit max. 10 P

2. Mündliche Prüfung

max. 30 Punkte

inhaltlich angemessenes Agieren und Reagieren	10 Punkte
reagiert auf alle Anforderungen erschöpfend und unmittelbar	max. 10
reagiert auf die Mehrheit der Anforderungen erschöpfend und unmittelbar	max. 8
reagiert auf die Mehrheit der Anforderungen nur teilweise und zögernd	max. 5
reagiert auf die Mehrzahl der Anforderungen nicht bzw. verzögert und unzulänglich	max. 2

sprachliche Korrektheit, Differenziertheit und Verständlichkeit	10 Punkte
kaum Verstöße	max. 10
einzelne geringfügige Verstöße	max. 8
mehrere geringfügige Verstöße	max. 5
mehrere grobe oder zahlreiche geringfügige Verstöße	max. 2

sprachlicher Ausdruck, Kohärenz, Redefluss und Aussprache	10 Punkte
gute gesprächstypische Ausdrucksweise und fließende Rede	max. 10
im Wesentlichen gute gesprächstypische Ausdrucksweise und fließende Rede	max. 8
im Wesentlichen gute gesprächstypische, aber verlangsamte bzw. z.T. ungeschickte Ausdrucksweise, oder aber teilweise stockende Rede	max. 5
ungeschickte Ausdrucksweise und stockende Rede	max. 2

Anlage 3: Musterzeugnis



Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

DSH-ZEUGNIS[®]

Herr Max Mustermann
geboren am 11.11.1991 **geboren in** Brasilien

hat die »Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang«
mit dem Gesamtergebnis

DSH-2

erfolgreich abgelegt.

Die Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen
sprachlichen Fähigkeiten erfolgt auf der Zeugnistrückseite.

In den einzelnen Sprachkompetenzen wurden folgende Leistungen erbracht:

Schriftliche Prüfung	DSH-2	
	Hörverstehen	90 %
	Textproduktion	70 %
	Leseverstehen	61 %
	Wissenschaftssprachliche Strukturen	90 %
Mündliche Prüfung	DSH-2	
	von der mündlichen Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3	75 %

Magdeburg, den 02.07.2014

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Dr. Robert Evans

Wissenschaftliche Leiterin
Prof. Dr. phil. habil. Renate Belentschikow

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom XX.XX.2014 zu Grunde. Diese Prüfungsordnung entspricht der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" vom 03.05.2011 (HRK) bzw. 17.11.2011 (KMK) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (XXX-XXX.XX). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit nachgewiesen. Die DSH besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Hörverstehen, im Leseverstehen, in den Wissenschaftssprachlichen Strukturen und der Textproduktion sowie einer mündlichen Prüfung, in der die mündliche Sprachfähigkeit überprüft wird. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion 2:2:1:2. Im Gesamtergebnis sind die schriftlichen Prüfungsteile und die mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

1. Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 03.05.2011 der HRK und vom 17.11.2011 der KMK, § 3 Abs. 3 bis 5)
DSH-3	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-2	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-1	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

2. Sprachliche Fähigkeiten in den einzelnen Sprachkompetenzen

Sprachkompetenz	Sprachliche Fähigkeit
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis folgen zu können sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen anfertigen zu können (z. B. Darstellungen, Gliederung, Zusammenfassung von Gedankengängen)
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte verstehen und bearbeiten zu können (z. B. inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung und Zusammenfassung)
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Strukturen verstehen und selbst anwenden zu können (z. B. Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung)
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich behandeln zu können (z. B. Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung)

Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich behandeln zu können: (1) monologisch (z. B. erörtern, bewerten, exemplifizieren, darstellen) und (2) in sprachlicher Interaktion, spontan, fließend und angemessen zu agieren, rezipieren, reagieren und relevante Interaktionsstrategien (z. B. Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten) zu beherrschen
----------------------------------	---